

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 01.08.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Flurbereinigung
Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung
Az.: 33.6 - 4 09 07 -

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.08.2016 bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über (§ 65 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 -BGBl. I S. 546-, in der zurzeit gültigen Fassung).
2. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.
3. Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
4. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach Erlass dieser Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestehen.
6. Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 65 Abs. 2 FlurbG einen Monat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei
 - dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung, Herrn Hubert Hegemann, Krückling 28, 46342 Velen-Ramsdorf Tel. 02863/5530 (nach telefonischer Vereinbarung)
 - der Stadt Velen
 - Rathaus Velen - Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen
 - Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorfzu folgenden Zeiten :
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Das Bürgerbüro Ramsdorf ist mittwochs ganztägig geschlossen
Montag und Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag Bürgerbüro Velen 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie bei der
 - Bezirksregierung Münster -Flurbereinigungsbehörde-, Leisweg 12, 48653 Coesfeld , (während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung)

Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.

7. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

8. Innerhalb von drei Monaten - vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:
 - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 7 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinteilung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Hinweis an die Empfänger von Ausgleichsflächen:

Die Ausgleichsflächen sind zweckentsprechend zu behandeln. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen, sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht (§ 65 Abs. 1 FlurbG). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt wird und nicht bereits geschehen ist.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln. Diese sind im Jahre 2016 nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebt Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke würde nicht gewährleistet sein; denn eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugewiesenen Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen. Auch die bereits verwirklichten landeskulturellen Verbesserungen könnten dann ihre Wirkung noch nicht entfalten.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Beginn der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand gegenüber dem privaten Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

Im Auftrag

B. Grothues



**Flurbereinigung
Ramsdorf II - K55 n - Westumgehung
Az. 33.6 - 4 09 07 -**

Überleitungsbestimmungen

für

das Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung

Die Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung und die Landwirtschaftskammer gehört worden sind, werden von der Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Sie regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke gem. § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung und können zur Vermeidung von Härten beim Vorliegen besonderer Umstände nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Sie gelten für alle Beteiligten in Verbindung mit der vorläufigen Besitzteinweisung, der Ausführungsanordnung oder anderer Anordnungen, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen sollen.

1. Zeitpunkt der Besitzbeendigung

1.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der alten Grundstücke gehen am Tage nach Beendigung der Ernte der Hauptfrucht, spätestens jedoch zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten, auf den Empfänger der neu zugeteilten Flächen über und müssen von den bisherigen Besitzern aufgegeben sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte und muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte der Hauptfrucht erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Besitzbeendigung müssen die auf den Flächen gelagerten Feldfrüchte und -vorräte weggeräumt sein.

	Nutzungsart des Grundstückes	Spätester Zeitpunkt der Besitzaufgabe und der Räumung von Feldfrüchten und -vorräten
1.2	Sommergetreide, Öl- und Hülsenfrüchte	31. 08. 2016
	Wintergetreide (Zwischenfrüchte nach Wintergetreide können nur auf den neuen Flächen ausgesät werden).	31. 08. 2016
	Kartoffeln	31. 10. 2016
	Obstbäume, Beerensträucher	31. 10. 2016
	Futterpflanzen als Hauptfrucht	31. 10. 2016
	Futtermüben und Feldgemüse	31. 10. 2016
	Mais	15. 11. 2016
1.3	Sonstige Grundstücke Brache, Öd- und Unland	31. 08. 2016
	Wiesen, Weiden (einschließlich einjährigem Weidelgras)	30. 11. 2016
	Hofflächen	30. 11. 2016
	Gärten, Feldgärten	30. 11. 2016
	Wald	31. 03. 2017
	Baumschulflächen	30. 04. 2017

Stillgelegte Flächen, Greening, Rotationsbrache,
Sonderprogramme, Zwischenfrucht,
Ausgleichsflächen / Landschaftsgestaltende Anlagen

Fortsetzung oder Neubeginn auf den
neuen Flächen:
Regelung der Fortsetzung in Absprache
mit der Flurbereinigungsbehörde

1.4 Versetzbare Anlagen

Versetzbare Anlagen (z. B. Pumpen, Bienenstöcke, Zäune, Gatter u. a.) müssen bis zum Zeitpunkt der Ernte der Nutzpflanzen auf den ihnen wirtschaftlich zugeordneten Grundstücken (vgl. Ziffer 1), spätestens jedoch bis zum 30. 11. 2016 entfernt werden. Werden diese Anlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage nach Ablauf der dem alten Eigentümer zur Entfernung der versetzbaren Anlagen gesetzten Frist (Besitzaufgabe) durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Anlagen des Grundstückes (§ 958 Abs. 1 BGB).

1.5 Nicht versetzbare Anlagen

Die Nutzung der nicht versetzbaren Anlagen auf Grundstücken (z. B. Mauern, Stauanlagen, Brunnen, Feldscheunen) steht vom Tage der Besitzaufgabe dieser Grundstücke, deren wesentlicher Bestandteil sie sind, deren Empfänger zu. Die Flurbereinigungsbehörde wird den alten Eigentümer erforderlichenfalls gesondert abfinden.

2. Zeitpunkt des Besitzantritts

Einen Tag nach den unter Ziffer 1 festgesetzten Terminen zur Besitzaufgabe der alten Flächen ist der Empfänger der neu zugeteilten Flächen berechtigt, diese zu bewirtschaften und zu nutzen. **Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach dem Besitzübergang weiter zu bewirtschaften oder sonst zu nutzen.**

3. Rechtswirkung des Besitzantritts

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Beteiligte, die die Besitzregelung nicht beachten, handeln in verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB) und haften dem Empfänger der neuen Flächen für entstehende Schäden. Der Empfänger der neuen Grundstücke kann gegen diejenigen, die den Altbesitz nicht aufgeben, Besitzschutzansprüche nach §§ 861, 862 BGB geltend machen.

3.1.2 Die bis zur Besitzaufgabe nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen (§ 66 FlurbG). Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage nach Ablauf der zur Entfernung der gelagerten Feldfrüchte und Vorräte gesetzten Frist durch Inbesitznahme zum Eigentümer der Feldfrüchte und -vorräte (§ 958 Abs. 1 BGB). Ihm steht damit die Nutzung der Feldfrüchte und -vorräte zu.

3.2 Wald, Einzelbäume, Sonderkultur und anderes

3.2.1 Wald, Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Obstbäume, Beerensträucher, Sonderkulturen, Bodentaltertümer, Kulturdenkmale darf der bisherige Besitzer nicht entfernen; sie müssen grundsätzlich vom neuen Besitzer übernommen werden. Dafür hat die Teilnehmergemeinschaft den bisherigen Besitzer in Geld abzufinden. Sie kann von dem Neubesitzer angemessene Erstattung verlangen.

3.3 Allgemeines Hauverbot

3.3.1 Für das aufstehende Holz auf Waldflächen und sonstigen Flächen sowie gegebenenfalls für Sonderkulturen werden durch die Flurbereinigungsbehörde Gutachten in Auftrag gegeben. Einschläge – auch solche, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören – sind ab 01. 04. 2017 nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. Vorzeitige Pflegemaßnahmen der Wallhecken sind in Abstimmung mit dem bisherigen Eigentümer und der Flurbereinigungsbehörde zu regeln.

3.3.2 Die Flurbereinigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Entfernung von Holzpflanzen und Sonderkulturen gestatten oder anordnen. Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Pflanzen entfernt oder Holzeinschläge vorgenommen, so wird die Teilnehmergemeinschaft auf Kosten des Verursachers Ersatzpflanzungen vornehmen. Derartige Verstöße gegen die §§ 34, 85 Nr. 5 FlurbG können gem. § 154 FlurbG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

3.3.3 Mit besonderem Nachdruck wird bezüglich der Erhaltung von Holzpflanzen auf die Bestimmungen des Landesforstgesetzes – LFG – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 04. 1980 (GV. NRW. S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Danach ist jede Umwandlung einer mit Wald-

bäumen bestockten Fläche sowie jede Umwandlung von Wallhecken, Windschutzstreifen u. a. in eine andere Bodennutzungsart, soweit diese nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§ 1, § 39 und 43 Abs. 1 Buchstabe b LFG).

Verstöße gegen diese Regelung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden (§ 70 LFG).

- 3.3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Sicherung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten gem. § 64 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, verboten ist, die Bodendecke auf Feldrinnen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten. In der Zeit vom 01. März. bis zum 30. September dürfen Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände nicht gerodet, abgeschnitten oder zerstört werden. Verstöße gegen die Verbote sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden (§§ 70 und 71 LG).
- 3.3.5 Landschaftsgestaltende Anlagen, für deren Beseitigung die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, dürfen von den neuen Besitzern nicht beseitigt werden.

4. Grenzabstände und Einfriedigungen

Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nachbarrechtsge setzes – NachbG NRW – vom 15.04.1969 (GV. NRW. S. 190), in der derzeit gültigen Fassung, zu beachten. Die Vorschriften des NachbG gelten auch für Einfriedigungen oder Anpflanzungen an gewässerbegleitenden Uferrandstreifen. Auskunft darüber erteilt die Flurbereinigungsbehörde. Soweit an Gewässern keine Uferrandstreifen ausgewiesen worden sind, dürfen Einfriedigungen oder Anpflanzungen nicht näher als 1 m von der Böschungsoberkante vorgenommen werden, damit eine Unterhaltung der Gewässer ungehindert durchgeführt werden kann.

5. Nutzungsbeschränkungen der neuen Grundstücke auf Grund des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- 5.1 Alte gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (z. B. Wege, Straßen, Gewässer, Durchlässe u. a. Bauwerke) können noch benutzt werden und dürfen nicht beseitigt werden, bis sie durch den Ausbau neuer Anlagen entbehrlich werden.
- 5.2 Alle Beteiligten haben zu dulden, dass ihre Grundstücke beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zum notwendigen Begehen, Befahren und Ablagern von Boden, Material u. a. vorübergehend genutzt werden. Nach der Benutzung wird, soweit wie möglich, der alte Zustand der Grundstücke wieder hergestellt. Nur in besonderen Fällen können Entschädigungsansprüche nach § 51 FlurbG bei der Flurbereinigungsbehörde geltend gemacht werden. Der Entschädigungsantrag ist umgehend nach Schadenseintritt, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Anlage (Bauabnahme), schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 5.3 Über abgelagerte Erde kann nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden.

6. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen im Termin zur Anhörung über den Flurbereinigungsplan gestellt werden.

7. Zwangsmittel

Die Flurbereinigungsbehörde kann die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG i. V. mit §§ 55 – 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156), in der derzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen nach dem VwVG NRW die Ersatzvornahme (§ 59 VwVG), das Zwangsgeld (§ 60 Abs. 1) und der unmittelbare Zwang (§ 62 VwVG) in Betracht. Im Übrigen wird auch auf § 154 FlurbG hingewiesen.

Im Auftrag



B. Grothues